

Allgemeine Geschäftsbedingungen[©] in Sachen:

A. Allgemeine Grundsätze

B. Beratung

C. Vorträge

D. Buchlieferung

A. Allgemeine Grundsätze

Die Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei ist eine registrierte Marke. Jegliche Verwendung dieser Marke darf nur unter schriftlicher Zustimmung der SVgE erfolgen. Die jeweils aktuellen [Statuten](#) der Schweizerischen Vereinigung gegen Erbschleicherei (SVgE) sind diesen allgemeinen Geschäftsbestimmungen vorangestellt.

Online werden seit Januar 2017 folgende Grundsätze festgehalten: *Die SVgE arbeitet nach bestem Wissen und Gewissen. Sie übernimmt für ihre Aussagen und deren direkte und indirekte Folgen keinerlei Haftung. Mit ihrer Kontaktaufnahme erklären sich die Beratenen mit diesem Haftungsausschluss einverstanden.*

Die SVgE wahrt das *Diskretionsprinzip*.

Die Dienstleistungen der SVgE sind grundsätzlich kostenpflichtig; üblicherweise in Vorkassa. Es gelten die Tarife der [Vergütungsverfügung](#); für Privatpersonen, Juristische Personen und Behörden besteht teilweise Mehrfachnutzen, weshalb für scheinbar vergleichbare Leistungen unterschiedliche Tarifstrukturen gelten. Die Arbeiten bleiben im juristischen Sinne immer geistiges Eigentum der SVgE.

B. Beratung

Die SVgE ist nicht verpflichtet, Fälle anzunehmen.

Die SVgE darf sich jederzeit unbegründet und ohne Kostenfolge vom Auftrag zurückziehen.

I. Privatpersonen

Aufzeichnungen, Vervielfältigungen, Wiedergabe, etc. jeglicher Art sind nicht gestattet.

Die Problematik ist durch die Betroffenen zu lösen. Die SVgE berät Betroffene bei Anfragen aufgrund ihrer Erfahrungen zum weiteren Vorgehen. Sie stützt sich dabei auch auf Wissen aus ihr zugetragener Fälle und deren systematischer Auswertung mit wissenschaftlichem Ansatz.

Die SVgE wahrt das Diskretionsprinzip. *Dies umfasst unter anderem die vertrauliche Fallbehandlung, dass keine Rückschlüsse auf Personen, Familienmitglieder und das Umfeld geschlossen werden können.* Ohne schriftliche Zustimmung der Betroffenen, werden keine solchen persönlichen Daten weitergegeben.

Die SVgE sichert Unterlagen heute, damit Ratsuchende später nicht mit Vorwürfen konfrontiert werden, sich nicht richtig zu erinnern. Zur Festhaltung des Zeitgeschehens unterhält die SVgE ein Archiv mit den wichtigsten Fakten aus Fallbeispielen. Zu Sensibilisierungszwecken werden Fallbeispiele auf unserer Homepage nur in sehr stark gekürzter Form weitergegeben.

II. Juristische Personen

Es gelten dieselben Bedingungen, wie für [I. Privatpersonen](#) und [III. Behörden](#).

III. Behörden

Es gelten dieselben Bedingungen, wie für [I. Privatpersonen](#) und [II. Juristische Personen](#).

IV. Kosten

Die individuelle Projektbearbeitung verlangt agiles Projektmanagement. Für Kleinaufträge beträgt der Stunden-
aufwand der SVgE je nach Zielsetzung normalerweise zwischen 10 bis 50 Stunden. Die geschützten Vermögen
und der präventive Nutzen (Zufriedenheit Klientel, Ruf der Institution, Einsparung von Anwalts- und Betreuungs-
kosten, etc.) relativieren das Honorar bzw. die Entwicklungskosten der SVgE. Im gegenseitigen Einverständnis
ersuchen wir bei den betroffenen Gemeinden um Kostenübernahme oder zumindest um Kostenbeteiligung.

C. Vorträge

Der Inhalt der Vorträge bleibt Eigentum der SVgE.

Aufzeichnungen, Vervielfältigungen, Wiedergabe, etc. jeglicher Art sind nicht gestattet.

D. Buchlieferung

Bitte bestellen Sie unsere Artikel im [Online-Shop](#)[↗]. Bei Bestellungen über verlag@buchtaube.ch fallen
möglicherweise Bankspesen an, welche gänzlich nicht von uns getragen werden. Der Versand erfolgt in der Regel
innerhalb 7 Tage.
